

Abstimmung vom 21.3.1920

Ein hauchdünnes Nein zur Stärkung der Arbeits- beziehungen

**Abgelehnt: Bundesgesetz betreffend die Ordnung
des Arbeitsverhältnisses**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Ein hauchdünnes Nein zur Stärkung der Arbeitsbeziehungen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 127–128.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die Sozialgesetzgebung des Bundes zugunsten der Arbeitnehmer bringt zwar bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts wichtige Arbeiterschutzbestimmungen und erste Durchbrüche bei den Sozialversicherungen (vgl. insbesondere Vorlagen 17, 56, 71), doch stellt der Bundesrat 1919, nach dem Ersten Weltkrieg und dem Generalstreik fest, dass insbesondere die Lohnfrage bislang von der Regulierung ausklammert geblieben sei.

Um Arbeitskonflikte, die nicht selten in Streiks und Aussperrungen gipfeln, in geordnete Bahnen zu lenken, um auch nicht gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer schützen zu können und um die statistischen Grundlagen über das Arbeitsleben zu verbessern, schlägt der Bundesrat die Schaffung eines Arbeitsamts, paritätische Lohnstellen zur Festlegung von Mindestlöhnen sowie die Möglichkeit vor, Gesamtarbeitsverträge für allgemeinverbindlich zu erklären. Letzteres war schon zehn Jahre zuvor bei der Beratung des GAV im Rahmen des Obligationenrechts diskutiert, aber verworfen worden. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates stützt sich auf Eingaben von Arbeiterorganisationen und auf die Vorarbeiten einer paritätisch zusammengesetzten Expertenkommission.

Der Vorschlag wird im Parlament gut aufgenommen, mit einigen formellen Änderungen versehen und zwei Monate nach der bundesrätlichen Botschaft im Nationalrat mit grossem Mehr, im Ständerat einstimmig verabschiedet. Allerdings beschliesst das Parlament, dass die Bundesversammlung und nicht der Bundesrat den Wirkungsbereich der Lohnstellen erweitern kann. Die Waadtländer Handelskammer (Neidhart 1970: 192) ergreift erfolgreich das Referendum. Aus der Waadt stammt auch rund die Hälfte der Unterschriften gegen das Gesetz.

GEGENSTAND

Das Bundesgesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses bringt drei wesentliche Neuerungen: Paritätische Lohnstellen legen vorerst für die Heimarbeit Mindestlöhne fest, wobei die Bundesversammlung ihre Kompetenzen unter bestimmten Voraussetzungen auf andere Wirtschaftszweige und auf andere Löhne ausdehnen kann; der Bundesrat erhält unter bestimmten Voraussetzungen die Kompetenz, Gesamtarbeitsverträge der Sozialpartner für die jeweilige Branche für allgemeinverbindlich zu erklären und Normalarbeitsverträge zu erlassen. Ein neu zu schaffendes eidgenössisches Arbeitsamt soll insbesondere Daten zum Arbeitsleben erheben.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Gewerkschaften, der Grütliverein, die Sozialdemokraten und auch die Christlisozialen machen sich gemeinsam mit dem Freisinn für das Gesetz stark. Bei den Konservativen wie bei der Berner Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hingegen bröckelt der im Parlament noch da gewesene Sukkurs: Beide Parteien geben die Stimme frei. Während auch der Bauernverband trotz des Engagements seines Anführers Ernst Laur für das Gesetz die Stimme freigibt, kommt offene Opposition von der

bäuerlichen Berner Volkszeitung sowie vonseiten des Gewerbes und insbesondere des Handels, wobei das Zentrum des organisierten Widerstands in der Westschweiz liegt.

Die Gegner aus der Romandie argumentieren mit «Angriffen auf die schweizerische Bürokratie, die überflüssig, kostspielig und zudem anti-föderalistisch sei» (Neidhart 1970: 192). Das Gesetz nütze nur den Arbeitern, bedrohe wegen deren Lohnerhöhungen Industrie, Handel und Gewerbe und verschärfe die Landflucht. Angegriffen wird insbesondere die Möglichkeit der Bundesversammlung, den Wirkungskreis der Lohnstellen über die Heimarbeit hinaus auszudehnen. Auch verhindere das Gesetz keine Streiks, sondern stärke noch die Gewerkschaften, indem es die Arbeiter zur Mitgliedschaft zwingt.

Im Gegensatz dazu bezeichnen die Befürworter das Gesetz als wichtigen Beitrag zum sozialen Frieden auch in Zeiten von harten Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Ein stabiler Arbeitsfrieden wird als vorteilhaft für beide Konfliktparteien dargestellt. Die freisinnige NZZ (vom 14.3.1920) geißelt die Gegner eines «überlebten <manchesterlichen> Liberalismus». Gleichzeitig entwarnen die liberalen Befürworter, es werde mit dem Gesetz nicht mehr als unbedingt notwendig in die Wirtschaft eingegriffen. Vor allem seitens der Arbeiterorganisationen wird der verbesserte Schutz für die Heimarbeiter herausgestrichen.

ERGEBNIS

Mit 49,8% Jastimmen wird das neue Gesetz verworfen. In absoluten Zahlen beträgt die Differenz zwischen Ja und Nein knapp 2000. Die Jastimmenanteile streuen zwischen mehr als 80% (Basel-Stadt und Tessin) und weniger als 30% (Freiburg und Waadt). In stark industrialisierten und urbanen Gegenden ist die Zustimmung sowohl in der Deutschschweiz als auch in der französischen Schweiz höher als in den landwirtschaftlich geprägten Gegenden.

QUELLEN

BBI 1919 II 1; BBI 1919 III 846. NZZ vom 7.3., 14.3., 17.3. und 19.3.1920. Grütliverein 1920; Vorstand der Schweizer Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes 1920. Buser 1962.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.